

S A T Z U N G
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte
vom 20.11.1992 einschl. des III. Nachtrages vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 11.11.92 folgende, durch Beschlüsse des Rates vom 14.09.1994, 25.08.1999 und 19.12.2001 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Erhaltung von Lebensräumen für Tiere

geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz - LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a) Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e) LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Laubbäume, Eiben, Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von mind. 80 cm Umfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mind. ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommen Ersatzpflanzungen.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von schädlichen Stoffen, wie Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), sowie
- f) Anwendung von auftauenden Streumitteln, soweit durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Bei Baumaßnahmen ist nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu verfahren.

(4) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht übliche Pflegemaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald und Maßnahmen, die zur Verkehrssicherungspflicht am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschl. der Friedhöfe der Stadt Schwerte wahrzunehmen sind.

(5) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn die Stadt Schwerte - Amt für öffentliche Einrichtungen - nicht kurzfristig zu verständigen ist. Diese Maßnahmen sind dem Amt für öffentliche Einrichtungen innerhalb von 3 Tagen nachträglich anzuzeigen. Beweisstücke sind bis zu 2 Wochen zur Prüfung durch das Amt für öffentliche Einrichtungen aufzubewahren.

§ 5

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme durch die Stadt Schwerte zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- f) Wenn der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn-, Büro- oder Arbeitsräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden,

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 1 vertretbar ist,
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
- c) eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z. B. Auflockerung dichter Baumgruppen) oder

d) wenn eine ökologische Veränderung und Aufwertung des Grundstückes geplant ist.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Schwerte schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes (Maßstab 1 : 500) zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes oder einer Lageskizze absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Stammumfang, Kronendurchmesser und ihre Art ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, und zwar befristet auf ein Jahr erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und die angrenzenden Bäume auf Nachbargrundstücken im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung; die Durchführung der Entscheidung ist jedoch erst mit dem Anzeigen des Baubeginns zulässig.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 sind auf das Verfahren für Bauvoranfragen entsprechend anzuwenden. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Buchst. b und des § 5 Abs. 2 Buchstaben c eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen standortgerechten Laubbaum auf demselben Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung (wobei möglichst ein Standort in der näheren Umgebung des entfernten Baumes zu wählen ist) erfolgen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Bei Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c - f und Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b können dem Antragsteller Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen in analoger Anwendung dieser Satzung zur Auflagen gemacht werden.

(4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(6) Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(7) § 31 Bundesbaugesetz bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Schwerte kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Die Kosten zur Durchführung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Schwerte kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück und gleicher Stelle vorzunehmen. Der Umfang der Ersatzpflanzung bemisst sich nach § 7 dieser Satzung.
- (2) Ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Schwerte zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde, geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Ist diese Beseitigung nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Schwerte zu leisten, deren Höhe sich nach der Schadenshöhe richtet.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde, geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Falle der Abs. 1 und 2. Die Stadt Schwerte kann mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt.
- (5) In begründeten Härtefällen kann die Stadt Schwerte auf Antrag eine Befreiung von der Folgenbeseitigung zulassen.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Schwerte zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Ersatzpflanzungen und ökologischen Aufwertungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Schwerte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde, entfernt, zerstört, schädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 8 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht erfüllt, entgegen § 6 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13
Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992 der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.